

**Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7339-004 „Pfauengrund“
betreffen:**

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Pfauengrund vom 18.06.1963 (RVO-7339-19630618T120000)	2
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfauengrund“ Schwabenheim a. d. Selz im Landkreis Bingen vom 12.Juli 1966	3
§1	3
§2	3
§3	4
§4	4
§5	4
§6	4
§7	4
§8	5
§9	5
§ 10.....	5

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Pfauengrund vom 18.06.1963 (RVO-7339-19630618T120000)

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Pfauengrund vom 18.06.1963 (LSG-7339-004) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Bitte wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle (Kreisverwaltung Mainz-Bingen).

Müller, Martin

Lanis-Zentrale

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfauengrund“ Schwabenheim a. d. Selz im Landkreis Bingen vom 12.Juli 1966

(veröffentlicht.: Staatzeitung Nr. 33, S. 11 v. 14.8.1966)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 1 S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. Sept. 1935 (RGBl. 1935 I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1935 I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. 1938 1 S. 36), des §13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1935 1 S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. 1938 1 S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. 1935 1 S. 481) erläßt das Landratsamt Bingen als untere Naturschutzbehörde – mit Ermächtigung der Bezirksregierung für Rheinhessen in Mainz als höhere Naturschutzbehörde vom 12.1.1966 – folgende Verordnung:

§1

- (1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Pfauengrund“ wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,12 ha.
- (2) Es wird wie folgt beschrieben: Gemarkung Schwabenheim an der Selz im Landkreis Bingen - Flur 13 -
- (3) Das Schutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke: Flur 13, Parz. Nr. 60/1, 60/2, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73/1, 73/2
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 grün eingetragen, welche bei dem Landratsamt in Bingen als Untere Naturschutzbehörde während der Dienststunden (jeweils sonntags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt ist.

Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte und der Landschaftsschutzverordnung befinden sich

- a) Beim Ministerium für Unterricht und Kultus – Oberste Naturschutzbehörde -, Mainz, Ernst Ludwig Str. 2. (Sprechstunden nur dienstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr);
- b) Bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Kaiserslautern, Pfaffenbergsstraße 103.
- c) Bei der Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz, Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 6.
- d) Bei der Bezirksregierung für Rheinhessen, Mainz, Schillerstraße 44. (Dienststunden montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr)

§3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§4

1. Folgende Maßnahmen, die in dem "Landschaftsschutzgebiet Pfauengrund" ausgeführt werden sollen, bedürfen zur Prüfung, ob ihnen nicht das Verbot des § 3 entgegensteht, der vorherigen Zulässigkeitserklärung seitens der unteren Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung von oberirdischen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung vom 15.11.1961 (GVBl. 8. 229), auch solcher Anlagen, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - b) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt;
 - c) die Anlage oder die Erweiterung von Steinbrüchen oder Gruben zur Gewinnung von Kies, Sand oder anderen Bodenbestandteilen sowie die Anlage von Halden und Schüttungen;
 - d) die Beseitigung von Wald;
 - e) die Anlage von Campingplätzen;
 - f) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Reklameschriften, sowie sonstigen Zeichen und Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise darstellen oder sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - g) die Beseitigung oder Beeinträchtigung sonstiger Landschaftsbestandteile, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Bedeutung im Öffentlichen Interesse liegt.
2. Die Zulässigkeitserklärung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt, Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

§5

1. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen,
2. Sofern Veränderungen der Nutzungsart die Genehmigung anderer Behörden vorsehen, sind die zuständigen Naturschutzbehörden beim Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.
3. Absatz 1 findet keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§6

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zuhängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§7

- (1) In besonderen Fällen können von den Vorschriften dieser Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden. Die Ausnahmegewilligung kann an

Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) gefordert werden.

§8

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn diese den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendung möglich ist.
- (2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zu erteilten Zulässigkeitserklärungen oder Ausnahmegewilligungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betreffenden die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige "Landschaftsschutzverordnung Pfauengrund" Schwabenheim vom 18.06.1963 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 14.7.1963) ihre Gültigkeit.

Bingen, 12.07.1966

Landratsamt Bingen

als untere Naturschutzbehörde

